

-Förderrichtlinie 2018

gemäß der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebotes, BGBl. Nr. I 6/2018

§ 1

Grundlagen, Ziele

- (1) Der Bund und die Länder haben in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebotes, BGBl. Nr. I 6/2018 beschlossen, den Ausbau des Kinderbetreuungsangebotes weiter voranzutreiben.
- (2) Die vorliegende Richtlinie setzt den rechtlichen Rahmen für die geordnete Verwendung der zur Schaffung von zusätzlichen Kinderbetreuungsplätzen in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder im Alter von bis zu sechs Jahren zur Verfügung stehenden Mittel. Es werden dabei insbesondere der Fördergegenstand, die Voraussetzungen für den Empfang einer Förderung sowie das entsprechende Verfahren geregelt.
- (3) Diese Richtlinie steht im Einklang mit dem Barcelona-Ziel der Europäischen Union, wonach der quantitative und qualitative Ausbau des Kinderbetreuungsangebotes gefördert sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessert werden soll. Besonderes Augenmerk wird auf den Ausbau des Betreuungsangebotes für Unter-Drei-Jährige gelegt.
- (4) Die eingehenden Förderanträge hinsichtlich der Investitionskosten werden nach folgenden Kriterien gereiht:
 1. Anträge zur Schaffung neuer Betreuungsplätze (Gruppen)
 - a) Kinderkrippen
 - b) Kindergärten,jeweils unter Berücksichtigung des regionalen Bedarfes (Mangel an Betreuungsplätzen)
 2. Maßnahmen zur Barrierefreiheit
 - a) Kinderkrippen
 - b) Kindergärten
 3. Projekte zur räumlichen Qualitätsverbesserung, Verbesserung der Strukturqualität
 - a) Kinderkrippen
 - b) Kindergärten
 4. Projekte zur Verbesserung der Raumakustik, der Lichtqualität
 5. Projekte zur Situationsverbesserung Bewegungsraum und Gartengeräte

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bedeuten die Begriffe:

1. *Elementare Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen:*

Öffentliche und private elementare Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt, wobei private solche sind, die nicht im privaten Haushalt tätig werden und unter denselben Aufnahme- und Ausschließungsbedingungen wie die öffentlichen allgemein zugänglich und nicht auf Gewinn gerichtet sind, sowie betriebliche elementare Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsangebote.

2. *Tagesmütter und -väter:*

Personen mit einer facheinschlägigen Ausbildung und einer behördlichen Bewilligung im Sinne des jeweiligen Kinder- und Jugendhilfegesetzes oder des jeweiligen Kinder- bzw. Tagesbetreuungsgesetzes, die regelmäßig für einen Teil des Tages die entgeltliche Betreuung von Kindern übernehmen.

6. *Kinderbetreuungsjahr:*

Der Zeitraum zwischen 1. September und 31. August des Folgejahres; In der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebotes, BGBl. Nr. I 6/2018, wird statt Kinderbetreuungsjahr der Begriff Kindergartenjahr verwendet.

10. *Gemeindeübergreifende elementare Kinderbildung und Kinderbetreuung:*

Ein institutionelles Angebot der elementaren Kinderbildung und Kinderbetreuung durch qualifiziertes Personal, an dem sich mindestens zwei Gemeinden beteiligen.

§ 3

Investitionskosten

(1) Förderungswürdig sind:

1. **Investitionskosten für die Schaffung neuer Betreuungsplätze / zur Schaffung von neuen Gruppen:**

- a) Baukosten zur Errichtung von zusätzlichen Gruppenräumen in elementaren Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen durch Zu- bzw. Neubauten,

- b) Umbaukosten zur Errichtung von zusätzlichen Gruppenräumen in elementaren Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen durch Umbauten im Bestandsgebäude,

Die Höhe der Förderung von Investitionskosten zur Schaffung von neuen Gruppen beträgt max. EUR 125.000,-- pro neu geschaffener Gruppe. Investitionen für Nebenräume sind den Gruppen entsprechend zuzuordnen.

2. Investitionskosten zur räumlichen Qualitätsverbesserung:

- a) Gefördert werden solche Verbesserungen, die einen positiven Einfluss auf die pädagogische Arbeit in der gesamten Bildungs- und Betreuungseinrichtung und das Kindeswohl haben, das sind beispielsweise:

- Kosten zur Grundausstattung von Gruppen- und Bewegungsräumen,
- Kosten zur Schaffung / Erneuerung / Verbesserung des Spielplatzangebotes im Freien,
- Sonstige Kosten für Anschaffungen die für den Betrieb der Einrichtung notwendig sind;

Eine Auflistung der förderungswürdigen Investitionen kann den Anhängen A – D entnommen werden.

- b) Vereinzelt Anschaffungen von Spielmaterial oder Turngeräten erfüllen die in lit.a) genannten Voraussetzungen nicht.

Die Höhe der Förderung beträgt maximal EUR 50.000,-- pro Gruppe.

3. Investitionskosten zur Erreichung der Barrierefreiheit:

Die Höhe der Förderung beträgt maximal EUR 30.000,-- für jede vorhandene oder zu bildende Gruppe.

- (2) Die Höhe der Gesamtförderung ist durch die Höhe der tatsächlichen Investitionskosten begrenzt.
- (3) Förderansuchen, die mit der Neuerrichtung (einer Gruppe) einer Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung verbunden sind, ist ein Kostenvoranschlag eines Sachverständigen beizulegen. Bei baulichen Maßnahmen zur räumlichen Qualitätsverbesserung sind Kostenvoranschläge beizulegen.

§ 4

Ausbau des gemeindeübergreifenden Betreuungsangebotes

- (1) Zum Ausbau eines gemeindeübergreifenden Betreuungsangebotes haben sich zumindest zwei Gemeinden zusammenzuschließen. Die Förderung wird für den zusätzlichen Koordinationsaufwand gewährt.

- (2) Wird die Einrichtung von einem privaten Erhalter betrieben, gilt sie als gemeindeübergreifend, wenn mindestens zwei Gemeinden sich verpflichtet haben, dessen Abgang zu tragen.
- (3) Die Höhe der Förderung beträgt maximal EUR 20.000,--.
- (4) Die Förderung kann nur einmalig ausbezahlt werden. Die Gesamtförderung wird an die Gemeinde ausbezahlt, in der die gemeindeübergreifende Kinderbetreuung stattfindet. In Fällen nach Abs. 2 wird die Förderung an den privaten Erhalter ausbezahlt.

§ 5

Tagesmütter und –väter

- (1) Förderungswürdig betreffend Tagesmütter und –väter sind:
1. **Investitionskosten** zur Neuanschaffung von Bildungs- und Betreuungsangeboten bei Tagesmüttern und –vätern, das sind Anschaffungen, die dem Transport, der Sicherheit und Betreuung der Kinder dienen. Bauliche Maßnahmen am Wohnsitz der Tagesmütter und –väter sind nicht förderbar.

Die Höhe der Förderung beträgt einmalig maximal EUR 750,-- für jede zusätzliche Tagesmutter / jeden zusätzlichen Tagesvater.
 2. **Administrativaufwand:**

Für den Administrativaufwand, der den Trägervereinen durch die Anstellung von zusätzlichen Tagesmüttern und –vätern entsteht, kann ein Zuschuss von jährlich maximal EUR 5.000,-- pro neu eingestellter Tagesmutter/neu eingestelltem Tagesvater gewährt werden.
- (2) Administrativaufwand können für längstens ein Kinderbetreuungsjahr bzw. bis zum 31.08.2018 bezuschusst werden. Den Förderansuchen sind die jeweiligen Arbeitsverträge beizulegen.

§ 6

Ausbildung

Zuschüsse zu folgenden Ausbildungen können gewährt werden:

1. **Hilfspersonal** in elementaren Kinderbildungs- und –Kinderbetreuungseinrichtungen in der Höhe von einmalig maximal EUR 750,-- pro Person und Lehrgang, der nach den entsprechenden landesinternen Bestimmungen durchgeführt wird. Förderungen nach dieser Bestimmung sind vom jeweiligen Ausbildungsanbieter zu beantragen.
2. **Tagesmütter und –väter** in der Höhe von einmalig maximal EUR 1.000,-- pro Person und Lehrgang „Curriculum Gütesiegel Bund“.

Den Förderansuchen sind die jeweiligen Besuchsbestätigungen und Originalrechnungen oder rechtlich gleichwertiger elektronischer Rechnungen beizulegen.

§ 7

Förderbedingungen

- (1) Die geförderten Projekte müssen den Erfordernissen des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung und den Bestimmungen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebotes entsprechen.
- (2) Investitionen werden nur dann gefördert, wenn sie den Kinderbetreuungseinrichtungen zumindest über einen Zeitraum von 10 Jahren nachhaltig zu Gute kommen, es sei denn, dass auf Grund von rückläufigen Geburtenzahlen oder sonstiger berücksichtigungswürdiger Umstände nachweislich vorübergehend kein Bedarf mehr gegeben ist.
- (3) Förderungen können - außer im Fall des § 7 Z. 1 dieser Richtlinie - ausschließlich Erhaltern von Kinderbetreuungseinrichtungen gewährt werden. Hiervon abweichend können Förderungen jedoch auch Gemeinden oder juristischen Personen des Privatrechtes, die nicht Erhalter sind, gewährt werden, falls diese Gemeinden oder juristischen Personen des Privatrechtes die geförderten Räumlichkeiten auf Dauer privaten Erhaltern kostenfrei zur Verfügung stellen. Personalkostenförderungen sind an denjenigen Erhalter auszahlbar, der das Personal anstellt und somit die tatsächlichen Personalkosten zu tragen hat.
- (4) Die Förderung schließt eine mögliche zusätzliche Förderung nach anderen Rechtsgrundlagen bzw. Fördersystemen des Landes nicht aus. Der Gesamtbetrag, der sich aufgrund der Förderung nach dieser Richtlinie sowie nach allfälligen anderen Rechtsgrundlagen bzw. Fördersystemen des Landes oder Bundes ergibt, darf jedoch nicht höher sein als die tatsächlichen Kosten der betreffenden Maßnahme.
- (5) Auf die Gewährung einer Förderung im Sinne dieser Richtlinie besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach ein Rechtsanspruch.

§ 8

Förderungsabwicklung

- (1) Fördermittel sind widmungsgemäß sowie in wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger Weise zu verwenden.
- (2) Der Förderungswerber hat innerhalb der von der Landesregierung festgelegten Frist die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel durch Vorlage von Rechnungen, dazugehörigen Zahlungsbestätigungen bzw. Gehaltsabrechnungen und entsprechenden Auszügen aus der Buchhaltung nachzuweisen. Die Nachweise sind sowohl im Original, als auch zusätzlich in Kopie oder mittels rechtlich gleichwertiger elektronischer Rechnungen vorzulegen. Sofern eine Frist nicht bestimmt wurde, sind die Nachweise auf Verlangen unverzüglich vorzulegen bzw. zugänglich zu machen.

- (3) Die Nachweise (Abs. 2) müssen tauglich sein. Dies bedeutet insbesondere, dass aus den Nachweisen im Gesamtzusammenhang ersichtlich sein muss, dass die ihnen zu Grunde liegenden Leistungen Maßnahmen betreffen, welche den Erfordernissen des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung und den Bestimmungen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebotes entsprechen.
- (4) Mit der Umsetzung (z.B. Baubeginn) einer Maßnahme ist bis spätestens ein halbes Jahr nach Erhalt der Zusage der Förderung durch die Landesregierung zu beginnen. Die Förderung kann schon vor Beginn der Umsetzung ausbezahlt werden. Auf begründeten Antrag kann die Frist für den Beginn der Umsetzung verlängert werden.
- (5) Die Umsetzung muss bis spätestens 1 Jahr nach Beginn der Arbeiten abgeschlossen sein („Fertigstellung“). Auf begründeten Antrag kann die Frist für den Abschluss der Umsetzung der Maßnahme verlängert werden.
- (6) Der Förderungswerber hat den Organen oder Beauftragten des Landes Tirol oder des Bundes Einsicht in seine Bücher und Belege sowie die Besichtigung der Kinderbetreuungseinrichtung an Ort und Stelle zu gestatten. Auch die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.
- (7) Der Förderungswerber hat dem Bundes- und Landesrechnungshof Einsicht in seine Bücher und Belege zur Kontrolle der widmungsgemäßen, wirtschaftlichen, sparsamen und zweckmäßigen Verwendung der Fördermittel zu gestatten.
- (8) Alle Bücher und Belege sind bis zum Ablauf von zehn Jahren ab dem Ende jenes Jahres, in dem die Auszahlung der Fördermittel erfolgte, aufzubewahren.

§ 9

Einstellung und Rückzahlung der Förderung

Der Förderungswerber hat die Fördermittel inklusive Zinsen nach Aufforderung durch die Landesregierung sofort zurückzuerstatten bzw. verliert den Anspruch auf Auszahlung bereits verbindlich zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Fördermittel, wenn:

1. Organe oder Beauftragte des Landes Tirol oder des Bundes über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden,
2. erforderliche Berichte oder Auskünfte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht wurden, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltene Mahnung erfolglos geblieben ist,
3. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung/Umsetzung der geförderten Maßnahme verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, unterblieben ist,

4. über das Vermögen des Förderungswerbers vor ordnungsgemäßem Abschluss der geförderten Maßnahme oder innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dessen Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckendem Vermögen abgelehnt wurde,
5. der Förderungswerber erforderliche Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert,
6. die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurden,
7. die geförderte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
8. das Abtretungs-, Anweisungs- und Verpfändungsverbot nicht eingehalten wurde,
9. die Bestimmungen des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes nicht eingehalten werden oder
10. sonstige wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden;

§ 10

Förderanträge

- (1) Anträge auf Förderung sind unter Verwendung des im Internet unter <https://www.tirol.gv.at/bildung/kindergaerten-horte-kinderkrippen/richtlinien-und-formulare/> abrufbaren Formulars an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bildung, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck, zu richten. Der Antrag ist vollständig auszufüllen und von einer zur Vertretung des Erhalters berechtigten Person zu unterschreiben.
- (2) Vereine haben auf Aufforderung eine aktuelle Version des Vereinsstatutes sowie einen aktuellen Auszug aus dem Vereinsregister zu übermitteln.
- (3) Die Landesregierung kann eine förderwerbende Gemeinde auffordern, im Rahmen der Antragstellung darzulegen, wie eine ganztägige und ganzjährige Kinderbetreuung in der Gemeinde gewährleistet wird.
- (4) Die Landesregierung kann einen privaten Förderungswerber auffordern, im Rahmen der Antragstellung darzulegen, wie mit der Gemeinde kooperiert wird, in welcher die private Kinderbetreuungseinrichtung tätig ist.

§ 11

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz

Die Verwendung personenbezogener Daten, wie Identifikationsdaten, Geburtsdaten, Adressdaten, Daten zur Person, berufs- bzw. tätigkeitsbezogene Daten, Daten zu Akt/Geschäftsfall, Erreichbarkeitsdaten, Bankdaten und Ausbildungs- und Qualifikationsdaten, erfolgt ausschließlich in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung der EU sowie dem österreichischen Datenschutzgesetz.

Um die Sicherheit der verarbeiteten Daten zu gewährleisten und sicherzustellen, dass diese ordnungsgemäß verwendet und nicht für Unbefugte zugänglich gemacht werden, wurden entsprechende Maßnahmen zur Datensicherheit getroffen.

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist das Amt der Tiroler Landesregierung (Eduard-Wallnöfer Platz 3, 6020 Innsbruck; post@tirol.gv.at; +43 512 508).

Verarbeitungszweck ist die Feststellung der Voraussetzungen für die fortlaufende Gewährung einer Förderung, der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderung, der Sicherung der Rückzahlung von zu Unrecht bezogenen Förderungen sowie der Prüfung der Vermeidung von Doppelförderungen. Für diesen Zweck werden personenbezogene Daten des Förderungswerbers verarbeitet. Diese Datenverarbeitung erfolgt durch das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bildung, in Vollziehung des § 46 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl.Nr. 48/2010, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bildet somit eine rechtliche Verpflichtung nach Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Bereitstellung personenbezogener Daten ist zur Gewährung der Förderung erforderlich. Weitere Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, da die Verarbeitung der Daten zur Erfüllung eines Vertrages notwendig ist und es sich hierbei um einen Fördervertrag handelt.

Gemäß § 3 Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012 idGF, werden personenbezogene Daten zu ausbezahlten Förderungen dem Landtag übermittelt und auf der Internetseite des Landes Tirol für die Dauer von zwei Jahren veröffentlicht.

Zur Wahrung der berechtigten Interessen des Landes Tirol, insbesondere zur Vermeidung von Doppelförderungen, werden die im Rahmen der Förderungsabwicklung verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an die Transparenzdatenbank des Bundes übermittelt.

Im Rahmen von Gebarungsprüfungen sind der Rechnungshof gemäß § 3 Rechnungshofgesetz, BGBl. Nr. 144/1948 idGF sowie der Landesrechnungshof gemäß § 5 Tiroler Landesrechnungshofgesetz, LGBl. Nr. 18/2003 idGF, befugt, von allen ihrer Prüfständigkeit unterliegenden Dienststellen, Unternehmen, sonstigen Einrichtungen und Rechtsträgern alle erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Übermittlung von Akten und sonstigen Unterlagen zu verlangen und in diese Einschau zu nehmen. Die Prüfberichte des Rechnungshofes bzw. des Landesrechnungshofes werden nach der parlamentarischen Behandlung veröffentlicht.

Die Speicherdauer der Daten beträgt nach letztmaliger Auszahlung 10 Jahre.

Jeder Betroffene hat das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, wer welche Daten über ihn verarbeitet, woher diese Daten stammen, wozu sie verwendet werden und auch, an wen sie übermittelt werden.

Darüber hinaus besteht

- das Recht auf Berichtigung
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- das Recht auf Löschung unzulässiger verarbeiteter Daten

Ebenso steht das Recht zu, gegen die Verarbeitung der Daten Widerspruch einzulegen. Dafür kann Kontakt mit dem Datenschutzbeauftragten des Amtes der Tiroler Landesregierung, Herrn Dr. Norbert Habel, Tel: +43 512 508 1870, E-Mail: datenschutzbeauftragter@tirol.gv.at aufgenommen werden.

Wenn die Verarbeitung der Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder datenschutzrechtliche Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, kann eine Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde eingebracht werden.

§ 12

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2018 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2018.